

I. TITEL

GRÜNDUNG - BEZEICHNUNG UND ZWECK – GRUNDSÄTZLICHE AUSRICHTUNG - SITZ - GEBIETSMÄSSIGE ZUSTÄNDIGKEIT – DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Es ist eine Genossenschaft auf Aktien mit der Bezeichnung "Raiffeisenkasse Latsch Genossenschaft - Cassa Raiffeisen Laces Società cooperativa" gegründet.

Die Raiffeisenkasse ist eine Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung.

Sie ist die Fortsetzung der im Jahre 1954 auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBL Nr. 70 (Reichsgesetzblatt der österreichisch-ungarischen Monarchie) gegründeten registrierten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

Artikel 2

Grundsätze für die genossenschaftliche Tätigkeit

Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit orientiert sich die Genossenschaft an den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationszwecke. Sie verfolgt das Ziel, die Mitglieder und die örtliche Gemeinschaft bei Bankgeschäften und Bankdienstleistungen zu begünstigen und deren moralische, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verbessern und die Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Erziehung zum Sparen und Vorsorgen zu fördern.

Die Genossenschaft zeichnet sich durch ihre soziale Ausrichtung und ihre Bestimmung aus, dem Gemeinwohl zu dienen.

Artikel 3

Sitz und gebietsmäßige Zuständigkeit

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Latsch (Provinz Bozen).

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Sinne der geltenden Aufsichtsbestimmungen das Gebiet der genannten Gemeinde, der Gemeinden, in denen die Genossenschaft ihre Niederlassungen hat, sowie das Gebiet der daran angrenzenden Gemeinden.

Artikel 4

Anschluss an Verbände

Die Genossenschaft ist dem Raiffeisenverband Südtirol angeschlossen sowie an der Raiffeisen Landesbank Südtirol beteiligt.

Die Genossenschaft nimmt unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutze des freien Wettbewerbes vorzugsweise die Bank- und Finanzdienstleistungen der von der Organisation geschaffenen Einrichtungen in Anspruch.

Artikel 5

Dauer

Die Dauer der Genossenschaft wird bis zum 31.12.2050 festgesetzt und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung ein oder mehrere Male verlängert werden.

II. TITEL

MITGLIEDER

Artikel 6

Mitgliederaufnahme

Als Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen, die ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaften jeder Art, die Konsortien, die Körperschaften und die Vereine aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort ihre Tätigkeit dauerhaft ausüben. Für die Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, wird der Standort des Rechtssitzes, der Direktion, der Niederlassungen und anderer Betriebseinheiten berücksichtigt.

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung mitzuteilen, die den Verlust der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen bedeutet.

Die Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Vollversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder von einem hierzu schriftlich bevollmächtigten Verwalter vertreten.

Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder und die im Sinne des vorhergehenden Absatzes namhaft gemachten Personen üben alle den Vollmachtgebern zustehenden Gesellschaftsrechte aus, können aber in dieser Eigenschaft nicht in die Genossenschaftsämter gewählt werden.

Artikel 7

Einschränkungen beim Erwerb der Mitgliedschaft

Nicht Mitglied werden kann, wer

- a) voll oder beschränkt entmündigt wurde oder über den der Konkurs eröffnet worden ist;
- b) nicht im Besitz der Voraussetzungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist;
- c) nach dem Urteil des Verwaltungsrates eine Konkurrenztätigkeit zu jener der Genossenschaft ausübt;
- d) nach dem Urteil des Verwaltungsrates der Genossenschaft gegenüber vertragsbrüchig ist oder sie zu gerichtlichen Schritten zwecks Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gezwungen hat.

Artikel 8

Förmlichkeiten bei der Mitgliederaufnahme

Wer an der Mitgliedschaft interessiert ist, muss an den Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag stellen, der die Anzahl der Aktien, die er zu zeichnen wünscht oder erworben hat

sowie die Erklärungen und Informationen enthält, die laut Statut oder von der Genossenschaft im allgemeinen verlangt werden.

Der Verwaltungsrat befindet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied binnen 90 Tagen ab dessen Erhalt und verfügt die Mitteilung des Beschlusses an den Betroffenen. Im Falle der Annahme des Antrages sorgt der Verwaltungsrat zusammen mit der Übermittlung des Beschlusses dafür, dass der Betroffene darüber informiert wird, dass er innerhalb der Verfallsfrist von sechzig Tagen ab Erhalt des Aufnahmebeschlusses den Gesamtbetrag der gezeichneten Aktien sowie des gegebenenfalls festgelegten Aufpreises zu zahlen hat. Nach Feststellung der erfolgten Zahlung der geschuldeten Beträge wird die Anmerkung im Mitgliederbuch verfügt. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der genannten Anmerkung erworben.

Kein Mitglied darf Aktien für einen insgesamten Nennwert besitzen, der die im Gesetz festgesetzte Grenze übersteigt.

Der Verwaltungsrat legt im Lagebericht die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Artikel 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, die im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen aufgenommen und ins Mitgliederbuch eingetragen wurden, üben die Gesellschafts- und Vermögensrechte aus und:

a) nehmen nach Maßgabe des Art. 25 an der Vollversammlung teil und üben das Stimmrecht aus;

b) sind an der von der Vollversammlung beschlossenen Dividende vom Monat an beteiligt, der dem des Erwerbes der Mitgliedschaft folgt, und, im Falle der Zeichnung von neuen Aktien, ab dem Monat, der dem der Zahlung dieser Aktien folgt;

c) haben das Recht, Dienste und Vorteile in Anspruch zu nehmen, die die Genossenschaft den Mitgliedern in der Art und Weise und in den Grenzen bietet, wie sie in den Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane festgesetzt werden. Die Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem sie fällig sind, eingezogen werden, fallen der Genossenschaft zu und werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu beachten und auf einen guten Geschäftsgang der Genossenschaft hin mitzuarbeiten, und zwar durch Abwicklung von Geschäften mit ihr, durch Teilnahme an den Vollversammlungen und durch eine umfassende Förderung der Belange der Genossenschaft.

Artikel 10

Domizil der Mitglieder

Für alle Rechtsverhältnisse mit der Genossenschaft und für jede Wirkung des Gesetzes und Statutes gelten die Mitglieder als an der Anschrift ansässig, die aus dem Mitgliederbuch hervorgeht.

Artikel 11

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt durch Tod, Austritt oder Ausschluss ein.

Artikel 12

Tod des Mitgliedes

Wenn die Erben im Falle des Todes des Mitgliedes nicht binnen eines Jahres ab dem Tag des Ablebens des Erblassers die Übertragung der Aktien auf den Namen eines namhaft gemachten Erben beantragt haben oder wenn diese Übertragung vom Verwaltungsrat nicht genehmigt worden ist, so nimmt die Genossenschaft die Rückzahlung der Aktien im Sinne des folgenden Art. 15 vor.

Während der im vorhergehenden Absatz angeführten Frist müssen die Miterben einen gemeinsamen Vertreter namhaft machen, der in dieser Eigenschaft jedoch weder an der Vollversammlung teilnehmen darf noch in die Genossenschaftsämter gewählt werden kann.

Artikel 13

Austritt des Mitgliedes

Außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen hat das Mitglied das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn es an den Vollversammlungsbeschlüssen betreffend die Verschmelzung mit einer anderen als im Art. 36 Bankwesengesetz vorgesehenen Bank nicht teilgenommen hat oder wenn es die Voraussetzungen gemäß Art. 6 verloren hat. Ein Teilaustritt ist unzulässig.

Die diesbezügliche Erklärung muss schriftlich mittels Einschreibebrief an den Verwaltungsrat gerichtet werden, der sie binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen und das Ergebnis dem Mitglied mitteilen muss.

Das Mitglied kann ferner mit den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Förmlichkeiten den Antrag stellen, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn der Verwaltungsrat die Übertragung der in seinem Besitz befindlichen Aktien an ein Nichtmitglied nicht genehmigt hat oder wenn es den Beschlüssen, die die Verlängerung der Dauer zum Gegenstand haben, nicht zustimmt.

In den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen muss der Verwaltungsrat nach Anhören des Aufsichtsrates und unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Genossenschaft innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des entsprechenden Antrages beschließen.

Der Austritt ist vom Zeitpunkt an wirksam, an dem dem Mitglied die Annahme des Rücktrittes mitgeteilt worden ist.

Was die Geschäfte mit dem Mitglied betrifft, wird der Austritt mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er drei Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit Abschluss des darauffolgenden Geschäftsjahres.

In den im Absatz 3 vorgesehenen Fällen kann der Austritt so lange nicht ausgeübt werden, und der entsprechende Antrag hat auf jeden Fall keine Wirkung, bis das Mitglied alle seine Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber erfüllt hat.

Artikel 14

Ausschluss des Mitgliedes

Nach Feststellung der nachstehend angeführten Umstände spricht der Verwaltungsrat den Ausschluss jener Mitglieder aus:

- die die Voraussetzungen laut Art. 6 verloren haben oder die sich in einer Situation gemäß Artikel 7 Buchstabe a) und b) befinden;
- die als Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder aber als Direktor durch ein erstrichterliches Urteil infolge einer Haftungsklage verurteilt wurden.

Der Verwaltungsrat kann ferner mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen:

- a) das im Zusammenhang mit schwerer Vertragsbrüchigkeit die Genossenschaft gezwungen hat, Maßnahmen zwecks Erfüllung der aus welchem Grund auch immer übernommenen Verpflichtungen zu ergreifen;
- b) dem es untersagt ist, Bankschecks auszustellen;
- c) das trotz besonderer Mahnung durch den Verwaltungsrat fortfährt, offen Desinteresse an der Tätigkeit der Genossenschaft zu zeigen und es dabei unterlässt, in relevanter Weise mit ihr zu arbeiten;
- d) das die Verpflichtungen, die sich aus dem Statut, den Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane ergeben, in schwerwiegender Weise nicht erfüllt hat;
- e) das der Genossenschaft in irgendeiner Weise einen Schaden zugefügt hat oder das der Genossenschaft gegenüber eine wie auch immer geartete Konkurrenztätigkeit betreibt.

In den nicht vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Ausschluss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation und der Vermögenssituation der Genossenschaft beschlossen.

Die Maßnahme des Verwaltungsrates muss dem Betroffenen mittels Einschreiben mitgeteilt werden und ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung beim Schlichtungskollegium einlegen. Die Möglichkeit der Aussetzung der angefochtenen Maßnahme bleibt vertraglich ausgeschlossen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Landesgericht Einspruch erheben.

Artikel 15

Auszahlung des Anteiles des Mitgliedes

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied oder die Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitgliedes haben nur Anrecht auf die Rückzahlung des Nennwertes der Aktien und des bei Zeichnung der Aktien eingezahlten Aufpreises abzüglich der Verwendungen für die Abdeckung möglicher Verluste, wie sie sich aus den vorhergehenden Bilanzen und der Bilanz des Geschäftsjahres ergeben, in dem die Mitgliedschaft beschränkt auf das Mitglied aufgelöst worden ist.

Die Zahlung muss binnen 180 Tagen ab Genehmigung der Bilanz erfolgen, und der entsprechende Betrag wird den Berechtigten auf einem unverzinslichen Konto zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet dessen, was im Absatz 1 vorgesehen ist, ist die Aufteilung der Rücklagen der Genossenschaft untersagt.

Die Beträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, ab dem sie fällig sind, eingezogen werden, fallen der Genossenschaft zu und werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

III. TITEL

GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT – GESCHÄFTE

Artikel 16

Gegenstand der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat das Sammeln von Spargeldern und das Betreiben von Kreditgeschäften in den verschiedenen Formen zum Gegenstand. Sie kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sowie jedes weitere auf die Erreichung des Genossenschaftszweckes abzielende Hilfsgeschäft oder jedenfalls damit im Zusammenhang stehende Geschäft nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen betreiben. Die mit der Erreichung des Genossenschaftszweckes im Zusammenhang stehenden Geschäfte umfassen die Vertretung von Versicherungskörperschaften und Versicherungsgesellschaften sowie die Führung von Reisebüros und die Abwicklung von Diensten im Bereich des Fremdenverkehrs.

Die Genossenschaft entfaltet ihre Tätigkeit auch gegenüber Nichtmitgliedern.

Die Genossenschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden normativen Bestimmungen Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben.

Die Genossenschaft kann mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen Wertpapiergeschäfte für Rechnung Dritter unter der Bedingung abwickeln, dass der Auftraggeber im Falle des Ankaufes den Preis vorschießt oder im Falle des Verkaufes die Wertpapiere vorher aushändigt.

Bei der Abwicklung der Geschäfte in fremder Währung und bei der Verwendung von Terminkontrakten oder anderen derivativen Produkten übernimmt die Genossenschaft keine spekulativen Positionen und hält gleichzeitig den Unterschiedsbetrag der eigenen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen. Sie kann ferner den Kunden Terminkontrakte auf Wertpapiere oder Devisen und andere derivative Produkte anbieten, wenn dadurch Risiken abgedeckt werden, die sich aus anderen Geschäften ergeben.

In keinem Falle kann die Genossenschaft die den Mitgliedern zur Zeichnung vorbehaltenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß verzinsen, das die für die Dividenden vorgesehene Höchstgrenze um mehr als 2 Prozentpunkte übersteigt.

Die Genossenschaft kann innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen Beteiligungen übernehmen.

Artikel 17

Geschäfte im Tätigkeitsgebiet

Die Genossenschaft betreibt im Tätigkeitsgebiet die risikogewichteten Geschäfte vorwiegend mit ihren Mitgliedern.

Die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Vorschrift gilt als beachtet, wenn mehr als 50 Prozent der risikogewichteten Geschäfte für Mitglieder und/oder für Geschäfte ohne Risiko bestimmt werden, und zwar gemäß den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Kriterien.

Die risikogewichteten Geschäfte, die durch Sicherheitsleistung eines Mitgliedes der Genossenschaft abgedeckt sind, gelten unter der Bedingung als risikogewichtete Geschäfte mit Mitgliedern, dass die Sicherheitsleistung eine persönliche, ausdrückliche und unbedingte ist.

Die risikogewichteten Geschäfte, die nicht für Mitglieder bestimmt sind, müssen mit Subjekten betrieben werden, die im Tätigkeitsgebiet jedenfalls den Sitz oder Wohnsitz haben oder tätig sind.

Artikel 18

Geschäfte außerhalb des Tätigkeitsgebietes

Ein Teil von nicht mehr als 5 Prozent der gesamten risikogewichteten Geschäfte kann außerhalb des Tätigkeitsgebietes betrieben werden.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind die risikogewichteten Geschäfte mit Banken und die Geschäfte ohne Risiken nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien nicht auf das Tätigkeitsgebiet beschränkt.

IV. TITEL

EIGENMITTEL - GENOSSENSCHAFTSKAPITAL - AKTIEN

Artikel 19

Eigenmittel

Die Eigenmittel setzen sich zusammen:

- a) aus dem Genossenschaftskapital;
- b) aus der gesetzlichen Rücklage;
- c) aus der Rücklage Aufpreis Aktien;
- d) aus jeder weiteren aus dem Reingewinn gebildeten Rücklage mit einer allgemeinen oder besonderen Bestimmung.

Artikel 20

Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist variabel und besteht aus Aktien zum Nennwert von je Euro 2,58, die grundsätzlich in unbegrenzter Zahl ausgegeben werden dürfen.

Artikel 21

Aktien und Übertragung derselben

Die Aktien lauten auf den Namen, sie sind unteilbar, und eine Mitinhaberschaft ist nicht zulässig. Die Aktien dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsrates an Nichtmitglieder nicht abgetreten werden. Dieser prüft vorab den Aufnahmeantrag des an der Mitgliedschaft Interessierten, und zwar innerhalb der in Art. 8 vorgesehenen Fristen und in der dort vorgesehenen Art und Weise.

Im Falle der Abtretung von Aktien unter Mitgliedern müssen die Vertragsparteien der Genossenschaft die Übertragung binnen 30 Tagen ab Abtretung mittels Einschreibebrief mitteilen und die entsprechende Änderung im Mitgliederbuch beantragen.

Die Aktien dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsrat weder verpfändet noch in irgend einer Weise vinkuliert werden. Die Gewährung von Vorschüssen auf Aktien ist untersagt.

Die Genossenschaft stellt keine Aktienscheine aus, und die Mitgliedschaft geht allein aus dem Mitgliederbuch hervor.

Artikel 22

Aufpreis

Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates jährlich den Betrag (Aufpreis) festlegen, der zusätzlich zum Nennwert einer jeden von den neuen Mitgliedern gezeichneten Aktie eingezahlt werden muss.

Der Aufpreis wird der eigenen Rücklage zugewiesen, die nicht für die Aufwertung der Aktien verwendet werden darf.

V. TITEL

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 23

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft, denen nach den entsprechenden Zuständigkeiten die Ausübung von Funktionen in der Genossenschaft übertragen werden, sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Vollzugsausschuss falls ernannt;
- d) der Aufsichtsrat;
- e) das Schlichtungskollegium.

VI. TITEL

VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 24

Einberufung der Vollversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

Die Vollversammlung wird vom Verwaltungsrat am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort in der Autonomen Provinz Bozen einberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Versammlung zu enthalten hat, muss wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag im Amtsblatt der Republik Italien oder in wenigstens einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden:

- a) Dolomiten;
- b) Neue Südtiroler Tageszeitung;
- c) Alto Adige.

Als Alternative zur Veröffentlichung der Einladung laut vorhergehendem Absatz kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Einladung mit Mitteln zugesandt wird, die den Beweis sichern, dass die Mitglieder die Einladung wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag erhalten haben.

Der Verwaltungsrat kann jedenfalls bestimmen, dass die Einladung gut sichtbar am Sitz der Genossenschaft und in den Niederlassungen ausgehängt, zugesandt oder zugestellt wird.

Mit derselben Einladung kann die zweite Einberufung der Vollversammlung erfolgen, die nicht an dem für die erste Einberufung festgesetzten Tag stattfinden darf, sie muss jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag für die erste Einberufung angesagt werden.

Der Verwaltungsrat muss außerdem die Vollversammlung binnen dreißig Tagen einberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder beantragen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein und die Tagesordnung enthalten.

Artikel 25

Teilnahme an der Vollversammlung und Vertretung

Die Mitglieder, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Vollversammlung teilnehmen und besitzen das Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der auf seinen Namen lautenden Aktien eine Stimme.

Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder Bediensteter der Genossenschaft ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss vom Obmann der Genossenschaft oder von einem Notar beglaubigt sein. Ferner kann die Unterschrift der Vollmachtgeber von einem Verwaltungsratsmitglied oder Bediensteten der Genossenschaft, die dazu vom Verwaltungsrat ausdrücklich ermächtigt worden sind, beglaubigt werden. Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden der Vollversammlung vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden.

Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

An der Vollversammlung kann ein Vertreter des Raiffeisenverbandes Südtirol ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen. An der Vollversammlung können Vertreter des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen, und zwar in den in dessen Statut vorgesehenen Fällen und gemäß der darin geregelten Art und Weise.

Artikel 26

Vorsitz in der Vollversammlung

Den Vorsitz in der ordentlichen und in der außerordentlichen Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter im Sinne des Art. 40 und bei Verhinderung des Stellvertreters ein vom Verwaltungsrat beauftragtes Verwaltungsratsmitglied und bei dessen Abwesenheit ein von der Vollversammlung bestimmtes Mitglied.

Der Vorsitzende besitzt alle Befugnisse für die Leitung der Vollversammlung, im Besonderen für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vollmachten und des Rechtes der Anwesenden auf Teilnahme an der Vollversammlung, für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit bei der Beschlussfassung, für die Leitung und Regelung der Diskussion sowie für die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmungen. Bei der Abwicklung der Vollversammlung hat der Vorsitzende das Recht, auf den Beistand einer vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ernannten Person zurückzugreifen, die nicht Mitglied sein muss.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei oder mehrere Stimmzähler und den Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Vollversammlung oder der Vorsitzende hält es für zweckdienlich, dass die Aufgaben des Schriftführers von einem Notar wahrgenommen werden.

Artikel 27

Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist, und in zweiter Einberufung; wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Artikel 28

Mehrheiten für die Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die außerordentliche Vollversammlung fasst die Beschlüsse mit Zustimmung von wenigstens drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Für die Ernennung der Liquidatoren hingegen genügt die relative Mehrheit.

Die Wahl zu den Genossenschaftsorganen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Art und Weise der Kandidaturen sowie der Stimmabgabe wird mit einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats genehmigt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Älteste als gewählt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben mit Probe und Gegenprobe, außer wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt die Abstimmung durch Namensaufruf.

Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch geheime Wahl, außer die Vollversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, dass die Genossenschaftsorgane durch Handaufheben gewählt werden.

Im Falle geheimer Abstimmungen kann das Mitglied, das ein Interesse daran hat, seine Gegenstimme oder seine Stimmenthaltung im Protokoll festhalten lassen.

Artikel 29

Vertagung der Vollversammlung

Wenn eine erschöpfende Behandlung der Tagesordnung nicht in einer einzigen Sitzung möglich ist, so kann die Vollversammlung vom Vorsitzenden auf spätestens den 8. darauffolgenden Tag vertagt werden, und zwar durch eine an die Versammlung gerichtete Erklärung, ohne dass eine weitere Einladung notwendig ist.

In der darauffolgenden Sitzung ist die Vollversammlung beschlussfähig und beschließt mit denselben Mehrheiten, die für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Vollversammlung vorgesehen sind, deren Fortsetzung sie darstellt.

Artikel 30

Ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung wird wenigstens einmal jährlich innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen, um die Bilanz zu genehmigen und die anderen auf die Tagesordnung gesetzten Punkte zu behandeln.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Vollversammlung einmal im Jahr den Maximalbetrag der Risikopositionen im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die gegenüber den Mitgliedern und Kunden übernommen werden können, und zwar unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzen zur Risikokonzentration.

Die Grenzen der Risikopositionen wie sie gemäß Absatz 2 beschlossen wurden, dürfen gegenüber einzelnen Funktionären die Mitglied sind, 5 Prozent der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten, dies im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Risikotätigkeiten gegenüber verbundenen Subjekten.

Die in Absatz 2 angeführten Grenzen gelten nicht für Risikopositionen, die gegenüber Banken der Organisation eingegangen wurden.

Die ordentliche Vollversammlung legt die Vergütungen fest, die den von ihr bestellten Organen zustehen, und genehmigt die Richtlinien für die Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter. Dabei berücksichtigt sie die Richtlinien, die vom Raiffeisenverband definiert wurden.

Artikel 31

Vollversammlungsprotokoll

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom Notar, falls er dazu beauftragt worden ist, zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Vollversammlungen werden in das Protokollbuch der Vollversammlungen eingetragen, und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlungen.

VII. TITEL

VERWALTUNGSRAT

Artikel 32

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus 3 bis 7 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl unter den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Nicht gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) Die voll oder beschränkt Entmündigten, diejenigen, gegen welche der Konkurs eröffnet wurde, und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, die das auch nur zeitweilige Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt;
- b) diejenigen, welche nicht in Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit sind;
- c) diejenigen, welche mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern der Genossenschaft bis einschließlich zweiten Grades verwandt oder verschwägert oder aber verheiratet sind;
- d) die Bediensteten der Genossenschaft und die ihnen Gleichgestellten sowie diejenigen, die es gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e) diejenigen, welche mit einer anderen Bank, Finanz- oder Versicherungsgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft tätig ist, durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis oder durch freie Mitarbeit verbunden sind oder in diesen Verwaltungs- oder Kontrollorganen angehören. Unbeschadet der gesetzlichen Grenzen ist dieser Nichtwählbarkeits- und Verfallsgrund gegenüber jenen Personen nicht gegeben, die diese Ämter in einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, in Finanzgesellschaften zur regionalen Entwicklung, in Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, in von der Genossenschaft auch indirekt beteiligten Gesellschaften oder in Garantiekonsortien oder -genossenschaften bekleiden;
- f) diejenigen, die das Amt eines Landtags- oder Regionalratsabgeordneten, das eines Gemeindereferenten oder Bürgermeisters, das eines Landeshauptmannes oder Präsidenten der Region, das eines Mitglieds der jeweiligen Regierungen sowie diejenigen, die das Amt eines Mitglieds des nationalen oder europäischen Parlaments oder das eines Mitglieds der italienischen Regierung oder der EU-Kommission bekleiden oder in den sechs vorangehenden Monaten bekleidet haben; genannte Unwählbarkeits- und Verfallsgründe gelten für die in jenen Einrichtungen bekleideten Ämter, deren Zuständigkeit das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst;
- g) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft

ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeits- und Verfallsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen. Das Fehlen der Unwählbarkeits- und Verfallsgründe laut Buchstaben c), d) und f) des vorangehenden Absatzes gelten als Voraussetzung der Unabhängigkeit der Verwalter.

Artikel 33

Dauer der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Vorbehaltlich normativer und statutarischer Bestimmungen, werden in der Geschäftsordnung laut Art. 28 die Vorgaben für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen sowie deren Kriterien festgelegt. Diese sind darauf ausgerichtet, eine Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu erreichen, die den Erfordernissen an Erfahrung, Kompetenz und Austausch in der Führung der Genossenschaft entspricht.

Artikel 34

Ersetzung von Verwaltungsratsmitgliedern

Falls im Laufe des Geschäftsjahres aus welchem Grund auch immer ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates ausscheiden, nicht jedoch die Mehrheit, so sorgen die im Amte verbliebenen, mit Genehmigung des Aufsichtsrates, für ihre Ersetzung.

Die im Sinne des vorhergehenden Absatzes ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur nächsten Vollversammlung im Amt. Diejenigen, die nachträglich von der Vollversammlung bestellt werden, verfallen gleichzeitig mit den bei ihrer Bestellung im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitgliedern vom Amt.

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres der von der Vollversammlung gewählte Obmann oder Obmannstellvertreter ausscheiden, werden sie nach Maßgabe der in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen Regeln ersetzt.

Artikel 35

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist mit allen Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Genossenschaft ausgestattet mit Ausnahme jener, die laut Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Außer den laut Gesetz nicht übertragbaren Aufgaben fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrates die Beschlüsse betreffend:

- die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern;
- die Entscheidungen, die sich auf das Mitgliedergeschäft auswirken;

- die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung der Geschäftsgebarung sowie der allgemeinen Organisationsstruktur der Genossenschaft;
- die Festlegung der strategischen Zielsetzung, der Business- und Finanzpläne und der Leitlinien des Risikomanagements;
- die Ernennung und die Aufgaben des Direktors und der Mitglieder der Direktion;
- die Genehmigung und Abänderung von internen Geschäftsordnungen;
- den Erwerb, den Bau und die Veräußerung von Liegenschaften;
- die Übernahme und die Abtretung von Beteiligungen und im allgemeinen den Beitritt zu anderen Körperschaften;
- die Errichtung, die Verlegung und die Auflassung von Niederlassungen sowie den Vorschlag an die Vollversammlung zur Errichtung oder Auflassung von Außenstellen;
- die Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren jeder Art und vor jeder Instanz der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener zur Eintreibung von Forderungen;
- Initiativen zur Verbesserung der moralischen und kulturellen Lage der Mitglieder sowie zur Förderung des Genossenschaftswesens und zur Erziehung zum Sparen und zur Vorsorge;
- die Bestellung nach Anhörung des Aufsichtsrates der Verantwortlichen für die Kontrolle des Risikomanagements, der internen Revision und der Einhaltung der Rechtsnormen (Compliance);
- die Einsetzung von aus eigenen Mitgliedern bestehenden besonderen Ausschüssen mit Beratungs-, Prüfungs- und Vorschlagsaufgaben.

Dem Verwaltungsrat wird überdies die Befugnis eingeräumt, Beschlüsse zu fassen, die eine Änderung des Statutes bedingen, allein der Anpassung an normative Bestimmungen dienen und mit dem von der Banca d'Italia genehmigten Musterstatut der Organisation übereinstimmen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und Statutes kann der Verwaltungsrat eigene Befugnisse dem Vollzugsausschuss übertragen, wobei in klarer und analytischer Weise die quantitativen und wertmäßigen Grenzen der übertragenen Befugnisse festgelegt werden. Im Bereich der Kreditvergabe können Entscheidungsbefugnisse dem Vollzugsausschuss, falls bestellt, sowie für begrenzte Beträge dem Direktor, dem oder den Vizedirektoren oder, falls keiner eingesetzt ist, demjenigen, der den Direktor vertritt, den Bereichsleitern, falls sie bestellt werden, und den Leitern der Niederlassungen im Rahmen abgestufter Höchstbeträge übertragen werden. Sollte der Vollzugsausschuss nicht in der Lage sein zu entscheiden oder die vorgenannten bevollmächtigten Personen verhindert sein und besondere Dringlichkeit bestehen, kann der Obmann die Aufgaben stellvertretend wahrnehmen, wobei aber das Vorschlagsrecht beim Direktor bleibt.

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder Bediensteten Befugnisse für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften oder Gruppen von Rechtsgeschäften übertragen.

Über die getroffenen Entscheidungen müssen die Vollmachtsträger dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Bericht erstatten.

Artikel 36

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter in der Regel ein Mal pro Monat einberufen sowie jedes Mal, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder durch einen begründeten Antrag verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch eine Mitteilung, die schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Post wenigstens drei Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin – in Dringlichkeitsfällen wenigstens einen Tag vorher – an die Anschrift eines jeden Mitglieds des Verwaltungs- und Aufsichtsrates zu richten ist, damit sie an der Sitzung teilnehmen können.

Artikel 37

Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Obmann führt den Vorsitz, und der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch offene Abstimmung gefasst.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme desjenigen ausschlaggebend, der den Vorsitz führt.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil, der außerdem in der Regel die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt, wobei er mit Zustimmung des Verwaltungsrates von einem Mitarbeiter unterstützt werden kann. An den Sitzungen können Vertreter des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen, und zwar in den in dessen Statut vorgesehenen Fällen und gemäß der darin geregelten Art und Weise.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

Artikel 38

Protokoll der Beschlüsse des Verwaltungsrates

Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates muss ein Protokoll abgefasst werden, das in das dafür vorgesehene Buch einzutragen und vom Obmann oder seinem Stellvertreter, vom Schriftführer und von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Protokollbuch und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen des Verwaltungsrates und die von ihm gefassten Beschlüsse.

Artikel 39

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Neben der von der Vollversammlung festgesetzten Vergütung haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anrecht auf Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen.

Die Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat nach Einholung der Stellungnahme des Aufsichtsrates festgesetzt.

Artikel 40

Obmann des Verwaltungsrates

Der Obmann des Verwaltungsrates sorgt für das konkrete Funktionieren der Führung der Genossenschaft und garantiert das Gleichgewicht zwischen den entscheidungsbefugten Organen, dies im Besonderen in Bezug auf die delegierten Befugnisse. Er führt in der Vollversammlung und im Verwaltungsrat den Vorsitz und sorgt dafür, dass den Mitgliedern

des Verwaltungsrates zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen angemessene Informationen erteilt werden.

Dem Obmann des Verwaltungsrates steht die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht sowie die Firmenzeichnung zu.

Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis bewilligt und genehmigt der Obmann die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann in seinem Amte durch den Obmannstellvertreter und bei mehreren Obmannstellvertretern vorrangig durch den ersten Obmannstellvertreter ersetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch von diesen werden seine Funktionen von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Verwaltungsratsmitglied ausgeübt. Die Unterschrift desjenigen, der den Obmann vertritt, begründet Dritten gegenüber den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

VIII. TITEL

VOLLZUGSAUSSCHUSS

Artikel 41

Zusammensetzung und Tätigkeit des Vollzugsausschusses

Der Vollzugsausschuss setzt sich aus drei bis fünf Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.

Der Vollzugsausschuss wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den Stellvertreter, wenn diese nicht vom Verwaltungsrat bestimmt worden sind.

Der Direktor hat in der Regel im Vollzugsausschuss das Vorschlagsrecht.

Die Sitzungen werden in der im Art. 36 Abs. 2 vorgesehenen Weise einberufen und sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn wenigstens zwei Ja-Stimmen abgegeben werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugsausschusses muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 38 ein Protokoll abgefasst werden.

Den Sitzungen des Vollzugsausschusses wohnen die Mitglieder des Aufsichtsrates bei.

Unbeschadet der Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 35 berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat wenigstens einmal alle sechs Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.

Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

IX. TITEL

AUFSICHTSRAT

Artikel 42

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre drei effektive Mitglieder in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Vollversammlung legt ferner die jährliche Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen zusteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind wieder wählbar.

Nicht in sein Amt wählbar oder wieder wählbar ist, wer das Amt eines effektiven Mitglieds des Aufsichtsrates der Genossenschaft, dies auch in Funktion des Präsidenten, für 5 aufeinander folgende Mandate bekleidet hat.

Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) die voll oder beschränkt Entmündigten, die Gemeinschuldner und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt worden sind, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt,
- b) der Ehegatte, diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied der Genossenschaft bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie die Verwalter und der Ehegatte und die Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad des Verwaltungsratsmitgliedes einer Gesellschaft, die von der Genossenschaft beherrscht wird, die die Genossenschaft beherrscht oder die der gemeinsamen Beherrschung unterliegt,
- c) die mit der Genossenschaft, mit einer von ihr beherrschten Gesellschaft, mit einer sie beherrschenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, in einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder

Werkleistungsverhältnis oder aber in einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,

d) die nicht im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind,

e) das Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operiert, außer es handelt sich um eine Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Körperschaft der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, eine Gesellschaft, an der die Genossenschaft auch indirekt beteiligt ist oder um Garantiekonsortien und Garantiegenossenschaften, dies unbeschadet der gesetzlichen Grenzen;

f) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeitsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahme;

g) diejenigen, die im vorangegangenen Mandat das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds oder in den drei vorangehenden Jahren das eines Direktors bekleidet haben;

h) diejenigen, die Bedienstete der Genossenschaft gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden.

Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägte innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem im Amt verbliebenen am Jahren älteren effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften der Bankengruppe, der die Bank angehört, sowie in Gesellschaften, in denen die Bank auch indirekt eine strategische Beteiligung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hält, nur Ämter in Kontrollorganen annehmen.

Artikel 43

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und des Statutes, über die Beachtung der Grundsätze der korrekten Verwaltung und im Besonderen über die Angemessenheit der in der Genossenschaft bestehenden Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkretes Funktionieren. Er kann von den Verwaltungsratsmitgliedern Informationen über den Geschäftsgang oder über bestimmte Geschäfte verlangen und zu jedem Zeitpunkt Inspektionen und Kontrollhandlungen durchführen. Er nutzt die Informationsflüsse, die von den internen Kontrollfunktionen und Kontrollstrukturen herkommen.

Er erfüllt die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen.

Der Aufsichtsrat meldet dem Verwaltungsrat die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, verlangt die Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahmen und überprüft kontinuierlich deren Wirksamkeit.

Der Aufsichtsrat wird bezüglich aller Entscheidungen angehört, die die Ernennung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen und die Festlegung der wesentlichen Elemente des Gesamtaufbaus des Kontrollsystems betreffen.

Die Protokolle und Unterlagen des Aufsichtsrates müssen von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Der Aufsichtsrat kann auf die Mithilfe des Revisionsdienstes des Raiffeisenverbandes zurückgreifen.

Artikel 43-bis

Gesetzliche Rechnungsprüfung

Die gesetzliche Rechnungsprüfung in der Genossenschaft wird von einem externen Prüfer, der laut Gesetz dazu befähigt ist, durchgeführt.

Der Aufsichtsrat prüft die Eignung und Tauglichkeit des Buchhaltungssystems einschließlich der Informationssysteme, um eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen gelten auch für den externen Prüfer.

X. TITEL

ÜBERNAHME VON VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 44

Übernahme von Verpflichtungen seitens der Genossenschaftsfunktionäre

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, der Direktor und diejenigen, welche deren Aufgaben wahrnehmen, dürfen mit der Genossenschaft weder direkt noch indirekt wie auch immer geartete Verbindlichkeiten eingehen und Kaufverträge abschließen, wenn nicht

ein einstimmig gefasster Beschluss des Verwaltungsrates und die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates vorliegt, wobei die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Interessen der Verwaltungsratsmitglieder unberührt bleiben. Aufrecht bleiben die im Art. 35, Abs. 6 und im Art. 42, Abs. 5 vorgesehenen Beschränkungen und Verbote.

Für die Vergabe von Krediten sowie für wie auch immer geartete Verbindlichkeiten, einschließlich Kaufverträge, falls diese vom Verwaltungsrat oder Vollzugsausschuss beschlossen werden - die direkt oder indirekt Personen betreffen, die mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates Geschäftsbeziehungen über die Erbringung freiberuflicher Leistungen unterhalten - gilt, dass Letztere die Verwalter und die anderen Aufsichtsräte über dieses Interesse informieren; die entsprechenden Beschlüsse sind zu begründen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2391 ZGB.

XI. TITEL

SCHLICHTUNGSKOLLEGIUM

Artikel 45

Zusammensetzung und Tätigkeit des Schlichtungskollegiums

Das Schlichtungskollegium ist ein internes Organ der Genossenschaft und hat die Aufgabe, die gütliche Einigung der Streitfälle herbeizuführen, die zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft entstehen sollten.

Das Schlichtungskollegium setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein dürfen. Der Vorsitzende, der die Einberufung des Kollegiums vornimmt und seine Arbeiten leitet, wird vom Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft und die anderen vier Mitglieder werden von der Vollversammlung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 ernannt.

Die Mitglieder des Schlichtungskollegiums bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihr Amt unentgeltlich aus, die Auslagen werden jedoch ersetzt.

Das Schlichtungskollegium ist für die Streitfälle über die Ablehnung der Anträge auf Aufnahme von neuen Mitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern, für die Lösung von allen Streitfällen zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Organen in Bezug auf die Auslegung, die Anwendung, die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Statutes, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und jedenfalls für die Streitfälle, die die Mitgliedschaft betreffen, zuständig.

Die Beschwerde an das Schlichtungskollegium muss innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der Maßnahme, die den Streitfall auslöst, eingebracht werden. Die Entscheidung des Schlichtungskollegiums muss innerhalb von sechzig Tagen ab Beschwerdeeinbringung getroffen werden. Wenn die Entscheidung den Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes

betrifft, so fällt das im Sinne des Gesetzes ergänzte Kollegium die Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen ab Einbringung der Beschwerde.

Das Schlichtungskollegium entscheidet nach Billigkeit und ohne Bindung an prozedurale Förmlichkeiten. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit getroffen. Wird die Berufung angenommen, müssen die zuständigen Genossenschaftsorgane die Frage neuerdings behandeln.

XII. TITEL

DIREKTOR

Artikel 46

Aufgaben und Befugnisse des Direktors

Dem Direktor sind die Mitarbeiter unterstellt. Nicht zum Direktor bestellt werden kann der Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grad der Verwaltungsratsmitglieder sowie bis zum zweiten Grad der Mitarbeiter der Genossenschaft.

Der Direktor hat ein Vorschlagsrecht im Bereich der Aufnahme, der Beförderung, der Disziplinarmaßnahmen und der Entlassung von Mitarbeitern; er darf nicht die Aufnahme von Personen vorschlagen, die mit ihm oder mit den Mitarbeitern der Genossenschaft verbunden sind, und zwar als Ehepartner oder als Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad. Der Direktor nimmt an den Vollversammlungen und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er hat das Vorschlagsrecht im Bereich der Kreditvergabe.

Der Direktor nimmt auch an den Sitzungen des Vollzugsausschusses teil und besitzt in der Regel das Vorschlagsrecht für die Beschlüsse des Vollzugsausschusses.

Der Direktor führt die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gemäß Statut durch. Er setzt die Unternehmensziele um und leitet die Abwicklung der Geschäfte und die Durchführung der Dienstleistungen gemäß Vorgaben des Verwaltungsrates. Er stellt die einheitliche Führung der Genossenschaft und die Wirksamkeit der internen Kontrollen sicher.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Direktor vom Vizedirektor und im Falle von mehreren Vizedirektoren vorrangig von demjenigen, der als erster Stellvertreter ernannt worden ist, vertreten. Falls diese nicht ernannt wurden oder abwesend oder verhindert sind, werden seine Aufgaben von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeiter übernommen.

XIII. TITEL

VERTRETUNG UND FIRMENZEICHNUNG

Artikel 47

Vertretung und Firmenzeichnung

Die aktive und passive Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und in jedem Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Kassations- und Aufhebungsverfahren, und die Firmenzeichnung stehen im Sinne des Art. 40 dem

Obmann des Verwaltungsrates oder demjenigen zu, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn im Sinne dieses Statutes vertritt, bewilligt und genehmigt der Direktor die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist. Die unter die Firmenbezeichnung gesetzte Unterschrift des Direktors gilt als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn laut Statut vertritt.

Die Vertretung der Genossenschaft und die Firmenzeichnung können ferner vom Verwaltungsrat einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder aber dem Direktor und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder dauerhaft für Gruppen von Geschäften übertragen werden.

Falls es notwendig erscheint, erteilt der Verwaltungsrat auch an Außenstehende Aufträge und Vollmachten für bestimmte Geschäfte oder für Gruppen von Geschäften.

XIV. TITEL

BILANZ - GEWINN - RÜCKLAGEN

Artikel 48

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss mit dem Lagebericht.

Artikel 49

Gewinn

Der aus dem Jahresabschluss resultierende Jahresnettogewinn wird wie folgt verwendet:

a) ein Teil von nicht weniger als 70% für die Bildung und Aufstockung der gesetzlichen Rücklage;

b) ein Teil für den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens im Ausmaß und nach den Modalitäten, wie sie im Gesetz vorgesehen sind.

Der noch verbleibende Gewinn kann:

c) für die Aufwertung des Nennwertes der Aktien nach den Vorschriften des Gesetzes verwendet werden;

d) anderen Rücklagen oder Fonds zugewiesen werden;

e) an die Mitglieder ausgeschüttet werden, jedoch in keinem höheren Ausmaß als der Höchstverzinsung der Postsparbriefe zuzüglich 2,5 Prozentpunkte, berechnet auf dem effektiv eingezahlten Kapital.

f) für Rückvergütungen an die Mitglieder nach Maßgabe der im Art. 50 vorgesehenen Bestimmungen.

Der eventuell noch verbleibende Teil des Gewinnes ist für Zwecke der Wohltätigkeit und der gegenseitigen Förderung bestimmt.

Artikel 50

Rückvergütungen

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Vollversammlung Rückvergütungen als Mitgliederförderung in Geld festlegen und sie den Mitgliedern nach dem Verhältnis der Quantität und der Qualität der mit der Bank getätigten Geschäfte zuerkennen, und zwar unabhängig von der Anzahl der von ihnen besessenen Aktien.

Die Rückvergütungen werden in Übereinstimmung mit Art. 49, mit den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und mit der eigens von der Vollversammlung genehmigten Geschäftsordnung vom Geschäftsgewinn abgebucht.

XV. TITEL

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 51

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen nach Abzug des Genossenschaftskapitals und der eventuell angefallenen Dividenden dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugewendet.

Art. 52

Übergangsbestimmungen

Die Verbote und Grenzen, die mit den Artikeln 32, 33, 35 und 42 eingeführt wurden, werden ab dem Ablauf des zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Vorgaben laufenden Mandates der Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates angewandt bzw. zu zählen begonnen.

Die Bestimmung laut Buchstabe f) des Artikels 32 wird mit Ablauf der zum Zeitpunkt der Übernahme der gegenständlichen Vorgaben bekleideten Ämter in den dort genannten Einrichtungen angewandt.

Wenn zum Zeitpunkt der Übernahme der Bestimmung laut dritter Absatz des Artikels 30 Risikopositionen bestehen, die die dort festgelegte Grenze überschreiten, müssen diese Positionen im Zeitraum von zwei Jahren innerhalb dieser Grenzen gebracht werden.

DAS STATUT DER RAIFFEISENKASSE LATSCH

I. TITEL

GRÜNDUNG - BEZEICHNUNG UND ZWECK – GRUNDSÄTZLICHE AUSRICHTUNG - SITZ - GEBIETSMÄSSIGE ZUSTÄNDIGKEIT – DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Es ist eine Genossenschaft auf Aktien mit der Bezeichnung "Raiffeisenkasse Latsch Genossenschaft - Cassa Raiffeisen Laces Società cooperativa" gegründet.

Die Raiffeisenkasse ist eine Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung.

Sie ist die Fortsetzung der im Jahre 1954 auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBL Nr. 70 (Reichsgesetzblatt der österreichisch-ungarischen Monarchie) gegründeten registrierten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

Artikel 2

Grundsätze für die genossenschaftliche Tätigkeit

Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit orientiert sich die Genossenschaft an den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationszwecke. Sie verfolgt das Ziel, die Mitglieder und die örtliche Gemeinschaft bei Bankgeschäften und Bankdienstleistungen zu begünstigen und deren moralische, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verbessern und die Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Erziehung zum Sparen und Vorsorgen zu fördern.

Die Genossenschaft zeichnet sich durch ihre soziale Ausrichtung und ihre Bestimmung aus, dem Gemeinwohl zu dienen.

Artikel 3

Sitz und gebietsmäßige Zuständigkeit

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Latsch (Provinz Bozen).

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Sinne der geltenden Aufsichtsbestimmungen das Gebiet der genannten Gemeinde, der Gemeinden, in denen die Genossenschaft ihre Niederlassungen hat, sowie das Gebiet der daran angrenzenden Gemeinden.

Artikel 4

Anschluss an Verbände

Die Genossenschaft ist dem Raiffeisenverband Südtirol angeschlossen sowie an der Raiffeisen Landesbank Südtirol beteiligt.

Die Genossenschaft nimmt unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutze des freien Wettbewerbes vorzugsweise die Bank- und Finanzdienstleistungen der von der Organisation geschaffenen Einrichtungen in Anspruch.

Artikel 5

Dauer

Die Dauer der Genossenschaft wird bis zum 31.12.2050 festgesetzt und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung ein oder mehrere Male verlängert werden.

II. TITEL

MITGLIEDER

Artikel 6

Mitgliederaufnahme

Als Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen, die ordnungsgemäß gegründeten Gesellschaften jeder Art, die Konsortien, die Körperschaften und die Vereine aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort ihre Tätigkeit dauerhaft ausüben. Für die Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, wird der Standort des Rechtssitzes, der Direktion, der Niederlassungen und anderer Betriebseinheiten berücksichtigt.

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung mitzuteilen, die den Verlust der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen bedeutet.

Die Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Vollversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder von einem hierzu schriftlich bevollmächtigten Verwalter vertreten.

Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder und die im Sinne des vorhergehenden Absatzes namhaft gemachten Personen üben alle den Vollmachtgebern zustehenden Gesellschaftsrechte aus, können aber in dieser Eigenschaft nicht in die Genossenschaftsämter gewählt werden.

Artikel 7

Einschränkungen beim Erwerb der Mitgliedschaft

Nicht Mitglied werden kann, wer

- a) voll oder beschränkt entmündigt wurde oder über den der Konkurs eröffnet worden ist;
- b) nicht im Besitz der Voraussetzungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist;
- c) nach dem Urteil des Verwaltungsrates eine Konkurrentätigkeit zu jener der Genossenschaft ausübt;
- d) nach dem Urteil des Verwaltungsrates der Genossenschaft gegenüber vertragsbrüchig ist oder sie zu gerichtlichen Schritten zwecks Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gezwungen hat.

Artikel 8

Förmlichkeiten bei der Mitgliederaufnahme

Wer an der Mitgliedschaft interessiert ist, muss an den Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag stellen, der die Anzahl der Aktien, die er zu zeichnen wünscht oder erworben hat

sowie die Erklärungen und Informationen enthält, die laut Statut oder von der Genossenschaft im allgemeinen verlangt werden.

Der Verwaltungsrat befindet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied binnen 90 Tagen ab dessen Erhalt und verfügt die Mitteilung des Beschlusses an den Betroffenen. Im Falle der Annahme des Antrages sorgt der Verwaltungsrat zusammen mit der Übermittlung des Beschlusses dafür, dass der Betroffene darüber informiert wird, dass er innerhalb der Verfallsfrist von sechzig Tagen ab Erhalt des Aufnahmebeschlusses den Gesamtbetrag der gezeichneten Aktien sowie des gegebenenfalls festgelegten Aufpreises zu zahlen hat. Nach Feststellung der erfolgten Zahlung der geschuldeten Beträge wird die Anmerkung im Mitgliederbuch verfügt. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der genannten Anmerkung erworben.

Kein Mitglied darf Aktien für einen insgesamten Nennwert besitzen, der die im Gesetz festgesetzte Grenze übersteigt.

Der Verwaltungsrat legt im Lagebericht die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Artikel 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, die im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen aufgenommen und ins Mitgliederbuch eingetragen wurden, üben die Gesellschafts- und Vermögensrechte aus und:

a) nehmen nach Maßgabe des Art. 25 an der Vollversammlung teil und üben das Stimmrecht aus;

b) sind an der von der Vollversammlung beschlossenen Dividende vom Monat an beteiligt, der dem des Erwerbes der Mitgliedschaft folgt, und, im Falle der Zeichnung von neuen Aktien, ab dem Monat, der dem der Zahlung dieser Aktien folgt;

c) haben das Recht, Dienste und Vorteile in Anspruch zu nehmen, die die Genossenschaft den Mitgliedern in der Art und Weise und in den Grenzen bietet, wie sie in den Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane festgesetzt werden. Die Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem sie fällig sind, eingezogen werden, fallen der Genossenschaft zu und werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu beachten und auf einen guten Geschäftsgang der Genossenschaft hin mitzuarbeiten, und zwar durch Abwicklung von Geschäften mit ihr, durch Teilnahme an den Vollversammlungen und durch eine umfassende Förderung der Belange der Genossenschaft.

Artikel 10

Domizil der Mitglieder

Für alle Rechtsverhältnisse mit der Genossenschaft und für jede Wirkung des Gesetzes und Statutes gelten die Mitglieder als an der Anschrift ansässig, die aus dem Mitgliederbuch hervorgeht.

Artikel 11

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt durch Tod, Austritt oder Ausschluss ein.

Artikel 12

Tod des Mitgliedes

Wenn die Erben im Falle des Todes des Mitgliedes nicht binnen eines Jahres ab dem Tag des Ablebens des Erblassers die Übertragung der Aktien auf den Namen eines namhaft gemachten Erben beantragt haben oder wenn diese Übertragung vom Verwaltungsrat nicht genehmigt worden ist, so nimmt die Genossenschaft die Rückzahlung der Aktien im Sinne des folgenden Art. 15 vor.

Während der im vorhergehenden Absatz angeführten Frist müssen die Miterben einen gemeinsamen Vertreter namhaft machen, der in dieser Eigenschaft jedoch weder an der Vollversammlung teilnehmen darf noch in die Genossenschaftsämter gewählt werden kann.

Artikel 13

Austritt des Mitgliedes

Außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen hat das Mitglied das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn es an den Vollversammlungsbeschlüssen betreffend die Verschmelzung mit einer anderen als im Art. 36 Bankwesengesetz vorgesehenen Bank nicht teilgenommen hat oder wenn es die Voraussetzungen gemäß Art. 6 verloren hat. Ein Teilaustritt ist unzulässig.

Die diesbezügliche Erklärung muss schriftlich mittels Einschreibebrief an den Verwaltungsrat gerichtet werden, der sie binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen und das Ergebnis dem Mitglied mitteilen muss.

Das Mitglied kann ferner mit den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Förmlichkeiten den Antrag stellen, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn der Verwaltungsrat die Übertragung der in seinem Besitz befindlichen Aktien an ein Nichtmitglied nicht genehmigt hat oder wenn es den Beschlüssen, die die Verlängerung der Dauer zum Gegenstand haben, nicht zustimmt.

In den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen muss der Verwaltungsrat nach Anhören des Aufsichtsrates und unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Genossenschaft innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des entsprechenden Antrages beschließen.

Der Austritt ist vom Zeitpunkt an wirksam, an dem dem Mitglied die Annahme des Rücktrittes mitgeteilt worden ist.

Was die Geschäfte mit dem Mitglied betrifft, wird der Austritt mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er drei Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit Abschluss des darauffolgenden Geschäftsjahres.

In den im Absatz 3 vorgesehenen Fällen kann der Austritt so lange nicht ausgeübt werden, und der entsprechende Antrag hat auf jeden Fall keine Wirkung, bis das Mitglied alle seine Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber erfüllt hat.

Artikel 14

Ausschluss des Mitgliedes

Nach Feststellung der nachstehend angeführten Umstände spricht der Verwaltungsrat den Ausschluss jener Mitglieder aus:

- die die Voraussetzungen laut Art. 6 verloren haben oder die sich in einer Situation gemäß Artikel 7 Buchstabe a) und b) befinden;
- die als Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder aber als Direktor durch ein erstrichterliches Urteil infolge einer Haftungsklage verurteilt wurden.

Der Verwaltungsrat kann ferner mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen:

- a) das im Zusammenhang mit schwerer Vertragsbrüchigkeit die Genossenschaft gezwungen hat, Maßnahmen zwecks Erfüllung der aus welchem Grund auch immer übernommenen Verpflichtungen zu ergreifen;
- b) dem es untersagt ist, Bankschecks auszustellen;
- c) das trotz besonderer Mahnung durch den Verwaltungsrat fortfährt, offen Desinteresse an der Tätigkeit der Genossenschaft zu zeigen und es dabei unterlässt, in relevanter Weise mit ihr zu arbeiten;
- d) das die Verpflichtungen, die sich aus dem Statut, den Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane ergeben, in schwerwiegender Weise nicht erfüllt hat;
- e) das der Genossenschaft in irgendeiner Weise einen Schaden zugefügt hat oder das der Genossenschaft gegenüber eine wie auch immer geartete Konkurrenztätigkeit betreibt.

In den nicht vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Ausschluss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation und der Vermögenssituation der Genossenschaft beschlossen.

Die Maßnahme des Verwaltungsrates muss dem Betroffenen mittels Einschreiben mitgeteilt werden und ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung beim Schlichtungskollegium einlegen. Die Möglichkeit der Aussetzung der angefochtenen Maßnahme bleibt vertraglich ausgeschlossen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Landesgericht Einspruch erheben.

Artikel 15

Auszahlung des Anteiles des Mitgliedes

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied oder die Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitgliedes haben nur Anrecht auf die Rückzahlung des Nennwertes der Aktien und des bei Zeichnung der Aktien eingezahlten Aufpreises abzüglich der Verwendungen für die Abdeckung möglicher Verluste, wie sie sich aus den vorhergehenden Bilanzen und der Bilanz des Geschäftsjahres ergeben, in dem die Mitgliedschaft beschränkt auf das Mitglied aufgelöst worden ist.

Die Zahlung muss binnen 180 Tagen ab Genehmigung der Bilanz erfolgen, und der entsprechende Betrag wird den Berechtigten auf einem unverzinslichen Konto zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet dessen, was im Absatz 1 vorgesehen ist, ist die Aufteilung der Rücklagen der Genossenschaft untersagt.

Die Beträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, ab dem sie fällig sind, eingezogen werden, fallen der Genossenschaft zu und werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

III. TITEL

GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT – GESCHÄFTE

Artikel 16

Gegenstand der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat das Sammeln von Spargeldern und das Betreiben von Kreditgeschäften in den verschiedenen Formen zum Gegenstand. Sie kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sowie jedes weitere auf die Erreichung des Genossenschaftszweckes abzielende Hilfsgeschäft oder jedenfalls damit im Zusammenhang stehende Geschäft nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen betreiben. Die mit der Erreichung des Genossenschaftszweckes im Zusammenhang stehenden Geschäfte umfassen die Vertretung von Versicherungskörperschaften und Versicherungsgesellschaften sowie die Führung von Reisebüros und die Abwicklung von Diensten im Bereich des Fremdenverkehrs.

Die Genossenschaft entfaltet ihre Tätigkeit auch gegenüber Nichtmitgliedern.

Die Genossenschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden normativen Bestimmungen Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben.

Die Genossenschaft kann mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen Wertpapiergeschäfte für Rechnung Dritter unter der Bedingung abwickeln, dass der Auftraggeber im Falle des Ankaufes den Preis vorschießt oder im Falle des Verkaufes die Wertpapiere vorher aushändigt.

Bei der Abwicklung der Geschäfte in fremder Währung und bei der Verwendung von Terminkontrakten oder anderen derivativen Produkten übernimmt die Genossenschaft keine spekulativen Positionen und hält gleichzeitig den Unterschiedsbetrag der eigenen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen. Sie kann ferner den Kunden Terminkontrakte auf Wertpapiere oder Devisen und andere derivative Produkte anbieten, wenn dadurch Risiken abgedeckt werden, die sich aus anderen Geschäften ergeben.

In keinem Falle kann die Genossenschaft die den Mitgliedern zur Zeichnung vorbehaltenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß verzinsen, das die für die Dividenden vorgesehene Höchstgrenze um mehr als 2 Prozentpunkte übersteigt.

Die Genossenschaft kann innerhalb der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen Beteiligungen übernehmen.

Artikel 17

Geschäfte im Tätigkeitsgebiet

Die Genossenschaft betreibt im Tätigkeitsgebiet die risikogewichteten Geschäfte vorwiegend mit ihren Mitgliedern.

Die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Vorschrift gilt als beachtet, wenn mehr als 50 Prozent der risikogewichteten Geschäfte für Mitglieder und/oder für Geschäfte ohne Risiko bestimmt werden, und zwar gemäß den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Kriterien.

Die risikogewichteten Geschäfte, die durch Sicherheitsleistung eines Mitgliedes der Genossenschaft abgedeckt sind, gelten unter der Bedingung als risikogewichtete Geschäfte mit Mitgliedern, dass die Sicherheitsleistung eine persönliche, ausdrückliche und unbedingte ist.

Die risikogewichteten Geschäfte, die nicht für Mitglieder bestimmt sind, müssen mit Subjekten betrieben werden, die im Tätigkeitsgebiet jedenfalls den Sitz oder Wohnsitz haben oder tätig sind.

Artikel 18

Geschäfte außerhalb des Tätigkeitsgebietes

Ein Teil von nicht mehr als 5 Prozent der gesamten risikogewichteten Geschäfte kann außerhalb des Tätigkeitsgebietes betrieben werden.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind die risikogewichteten Geschäfte mit Banken und die Geschäfte ohne Risiken nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien nicht auf das Tätigkeitsgebiet beschränkt.

IV. TITEL

EIGENMITTEL - GENOSSENSCHAFTSKAPITAL - AKTIEN

Artikel 19

Eigenmittel

Die Eigenmittel setzen sich zusammen:

- a) aus dem Genossenschaftskapital;
- b) aus der gesetzlichen Rücklage;
- c) aus der Rücklage Aufpreis Aktien;
- d) aus jeder weiteren aus dem Reingewinn gebildeten Rücklage mit einer allgemeinen oder besonderen Bestimmung.

Artikel 20

Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist variabel und besteht aus Aktien zum Nennwert von je Euro 2,58, die grundsätzlich in unbegrenzter Zahl ausgegeben werden dürfen.

Artikel 21

Aktien und Übertragung derselben

Die Aktien lauten auf den Namen, sie sind unteilbar, und eine Mitinhaberschaft ist nicht zulässig. Die Aktien dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsrates an Nichtmitglieder nicht abgetreten werden. Dieser prüft vorab den Aufnahmeantrag des an der Mitgliedschaft Interessierten, und zwar innerhalb der in Art. 8 vorgesehenen Fristen und in der dort vorgesehenen Art und Weise.

Im Falle der Abtretung von Aktien unter Mitgliedern müssen die Vertragsparteien der Genossenschaft die Übertragung binnen 30 Tagen ab Abtretung mittels Einschreibebrief mitteilen und die entsprechende Änderung im Mitgliederbuch beantragen.

Die Aktien dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsrat weder verpfändet noch in irgend einer Weise vinkuliert werden. Die Gewährung von Vorschüssen auf Aktien ist untersagt.

Die Genossenschaft stellt keine Aktienscheine aus, und die Mitgliedschaft geht allein aus dem Mitgliederbuch hervor.

Artikel 22

Aufpreis

Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates jährlich den Betrag (Aufpreis) festlegen, der zusätzlich zum Nennwert einer jeden von den neuen Mitgliedern gezeichneten Aktie eingezahlt werden muss.

Der Aufpreis wird der eigenen Rücklage zugewiesen, die nicht für die Aufwertung der Aktien verwendet werden darf.

V. TITEL

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 23

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft, denen nach den entsprechenden Zuständigkeiten die Ausübung von Funktionen in der Genossenschaft übertragen werden, sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Vollzugsausschuss falls ernannt;
- d) der Aufsichtsrat;
- e) das Schlichtungskollegium.

VI. TITEL

VOLLVERSAMMLUNG

Artikel 24

Einberufung der Vollversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

Die Vollversammlung wird vom Verwaltungsrat am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen Ort in der Autonomen Provinz Bozen einberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Versammlung zu enthalten hat, muss wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag im Amtsblatt der Republik Italien oder in wenigstens einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden:

- a) Dolomiten;
- b) Neue Südtiroler Tageszeitung;
- c) Alto Adige.

Als Alternative zur Veröffentlichung der Einladung laut vorhergehendem Absatz kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Einladung mit Mitteln zugesandt wird, die den Beweis sichern, dass die Mitglieder die Einladung wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag erhalten haben.

Der Verwaltungsrat kann jedenfalls bestimmen, dass die Einladung gut sichtbar am Sitz der Genossenschaft und in den Niederlassungen ausgehängt, zugesandt oder zugestellt wird.

Mit derselben Einladung kann die zweite Einberufung der Vollversammlung erfolgen, die nicht an dem für die erste Einberufung festgesetzten Tag stattfinden darf, sie muss jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag für die erste Einberufung angesagt werden.

Der Verwaltungsrat muss außerdem die Vollversammlung binnen dreißig Tagen einberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder beantragen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein und die Tagesordnung enthalten.

Artikel 25

Teilnahme an der Vollversammlung und Vertretung

Die Mitglieder, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Vollversammlung teilnehmen und besitzen das Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der auf seinen Namen lautenden Aktien eine Stimme.

Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder Bediensteter der Genossenschaft ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss vom Obmann der Genossenschaft oder von einem Notar beglaubigt sein. Ferner kann die Unterschrift der Vollmachtgeber von einem Verwaltungsratsmitglied oder Bediensteten der Genossenschaft, die dazu vom Verwaltungsrat ausdrücklich ermächtigt worden sind, beglaubigt werden. Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden der Vollversammlung vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden.

Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

An der Vollversammlung kann ein Vertreter des Raiffeisenverbandes Südtirol ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen. An der Vollversammlung können Vertreter des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen, und zwar in den in dessen Statut vorgesehenen Fällen und gemäß der darin geregelten Art und Weise.

Artikel 26

Vorsitz in der Vollversammlung

Den Vorsitz in der ordentlichen und in der außerordentlichen Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter im Sinne des Art. 40 und bei Verhinderung des Stellvertreters ein vom Verwaltungsrat beauftragtes Verwaltungsratsmitglied und bei dessen Abwesenheit ein von der Vollversammlung bestimmtes Mitglied.

Der Vorsitzende besitzt alle Befugnisse für die Leitung der Vollversammlung, im Besonderen für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vollmachten und des Rechtes der Anwesenden auf Teilnahme an der Vollversammlung, für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit bei der Beschlussfassung, für die Leitung und Regelung der Diskussion sowie für die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmungen. Bei der Abwicklung der Vollversammlung hat der Vorsitzende das Recht, auf den Beistand einer vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ernannten Person zurückzugreifen, die nicht Mitglied sein muss.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei oder mehrere Stimmzähler und den Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Vollversammlung oder der Vorsitzende hält es für zweckdienlich, dass die Aufgaben des Schriftführers von einem Notar wahrgenommen werden.

Artikel 27

Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist, und in zweiter Einberufung; wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Artikel 28

Mehrheiten für die Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die außerordentliche Vollversammlung fasst die Beschlüsse mit Zustimmung von wenigstens drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Für die Ernennung der Liquidatoren hingegen genügt die relative Mehrheit.

Die Wahl zu den Genossenschaftsorganen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Art und Weise der Kandidaturen sowie der Stimmabgabe wird mit einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats genehmigt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Älteste als gewählt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben mit Probe und Gegenprobe, außer wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt die Abstimmung durch Namensaufruf.

Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch geheime Wahl, außer die Vollversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, dass die Genossenschaftsorgane durch Handaufheben gewählt werden.

Im Falle geheimer Abstimmungen kann das Mitglied, das ein Interesse daran hat, seine Gegenstimme oder seine Stimmenthaltung im Protokoll festhalten lassen.

Artikel 29

Vertagung der Vollversammlung

Wenn eine erschöpfende Behandlung der Tagesordnung nicht in einer einzigen Sitzung möglich ist, so kann die Vollversammlung vom Vorsitzenden auf spätestens den 8. darauffolgenden Tag vertagt werden, und zwar durch eine an die Versammlung gerichtete Erklärung, ohne dass eine weitere Einladung notwendig ist.

In der darauffolgenden Sitzung ist die Vollversammlung beschlussfähig und beschließt mit denselben Mehrheiten, die für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Vollversammlung vorgesehen sind, deren Fortsetzung sie darstellt.

Artikel 30

Ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung wird wenigstens einmal jährlich innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen, um die Bilanz zu genehmigen und die anderen auf die Tagesordnung gesetzten Punkte zu behandeln.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Vollversammlung einmal im Jahr den Maximalbetrag der Risikopositionen im Verhältnis zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln, die gegenüber den Mitgliedern und Kunden übernommen werden können, und zwar unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Grenzen zur Risikokonzentration.

Die Grenzen der Risikopositionen wie sie gemäß Absatz 2 beschlossen wurden, dürfen gegenüber einzelnen Funktionären die Mitglied sind, 5 Prozent der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten, dies im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Risikotätigkeiten gegenüber verbundenen Subjekten.

Die in Absatz 2 angeführten Grenzen gelten nicht für Risikopositionen, die gegenüber Banken der Organisation eingegangen wurden.

Die ordentliche Vollversammlung legt die Vergütungen fest, die den von ihr bestellten Organen zustehen, und genehmigt die Richtlinien für die Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter. Dabei berücksichtigt sie die Richtlinien, die vom Raiffeisenverband definiert wurden.

Artikel 31

Vollversammlungsprotokoll

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom Notar, falls er dazu beauftragt worden ist, zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Vollversammlungen werden in das Protokollbuch der Vollversammlungen eingetragen, und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlungen.

VII. TITEL

VERWALTUNGSRAT

Artikel 32

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus 3 bis 7 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl unter den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Nicht gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) Die voll oder beschränkt Entmündigten, diejenigen, gegen welche der Konkurs eröffnet wurde, und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt wurden, die das auch nur zeitweilige Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt;
- b) diejenigen, welche nicht in Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit sind;
- c) diejenigen, welche mit anderen Verwaltungsratsmitgliedern der Genossenschaft bis einschließlich zweiten Grades verwandt oder verschwägert oder aber verheiratet sind;
- d) die Bediensteten der Genossenschaft und die ihnen Gleichgestellten sowie diejenigen, die es gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- e) diejenigen, welche mit einer anderen Bank, Finanz- oder Versicherungsgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft tätig ist, durch ein abhängiges Arbeitsverhältnis oder durch freie Mitarbeit verbunden sind oder in diesen Verwaltungs- oder Kontrollorganen angehören. Unbeschadet der gesetzlichen Grenzen ist dieser Nichtwählbarkeits- und Verfallsgrund gegenüber jenen Personen nicht gegeben, die diese Ämter in einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, in Finanzgesellschaften zur regionalen Entwicklung, in Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, in von der Genossenschaft auch indirekt beteiligten Gesellschaften oder in Garantiekonsortien oder -genossenschaften bekleiden;
- f) diejenigen, die das Amt eines Landtags- oder Regionalratsabgeordneten, das eines Gemeindereferenten oder Bürgermeisters, das eines Landeshauptmannes oder Präsidenten der Region, das eines Mitglieds der jeweiligen Regierungen sowie diejenigen, die das Amt eines Mitglieds des nationalen oder europäischen Parlaments oder das eines Mitglieds der italienischen Regierung oder der EU-Kommission bekleiden oder in den sechs vorangehenden Monaten bekleidet haben; genannte Unwählbarkeits- und Verfallsgründe gelten für die in jenen Einrichtungen bekleideten Ämter, deren Zuständigkeit das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst;
- g) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft

ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeits- und Verfallsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen. Das Fehlen der Unwählbarkeits- und Verfallsgründe laut Buchstaben c), d) und f) des vorangehenden Absatzes gelten als Voraussetzung der Unabhängigkeit der Verwalter.

Artikel 33

Dauer der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Vorbehaltlich normativer und statutarischer Bestimmungen, werden in der Geschäftsordnung laut Art. 28 die Vorgaben für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen sowie deren Kriterien festgelegt. Diese sind darauf ausgerichtet, eine Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu erreichen, die den Erfordernissen an Erfahrung, Kompetenz und Austausch in der Führung der Genossenschaft entspricht.

Artikel 34

Ersetzung von Verwaltungsratsmitgliedern

Falls im Laufe des Geschäftsjahres aus welchem Grund auch immer ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates ausscheiden, nicht jedoch die Mehrheit, so sorgen die im Amte verbliebenen, mit Genehmigung des Aufsichtsrates, für ihre Ersetzung.

Die im Sinne des vorhergehenden Absatzes ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur nächsten Vollversammlung im Amt. Diejenigen, die nachträglich von der Vollversammlung bestellt werden, verfallen gleichzeitig mit den bei ihrer Bestellung im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitgliedern vom Amt.

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres der von der Vollversammlung gewählte Obmann oder Obmannstellvertreter ausscheiden, werden sie nach Maßgabe der in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen Regeln ersetzt.

Artikel 35

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist mit allen Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Genossenschaft ausgestattet mit Ausnahme jener, die laut Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Außer den laut Gesetz nicht übertragbaren Aufgaben fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrates die Beschlüsse betreffend:

- die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern;
- die Entscheidungen, die sich auf das Mitgliedergeschäft auswirken;

- die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung der Geschäftsgebarung sowie der allgemeinen Organisationsstruktur der Genossenschaft;
- die Festlegung der strategischen Zielsetzung, der Business- und Finanzpläne und der Leitlinien des Risikomanagements;
- die Ernennung und die Aufgaben des Direktors und der Mitglieder der Direktion;
- die Genehmigung und Abänderung von internen Geschäftsordnungen;
- den Erwerb, den Bau und die Veräußerung von Liegenschaften;
- die Übernahme und die Abtretung von Beteiligungen und im allgemeinen den Beitritt zu anderen Körperschaften;
- die Errichtung, die Verlegung und die Auflassung von Niederlassungen sowie den Vorschlag an die Vollversammlung zur Errichtung oder Auflassung von Außenstellen;
- die Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren jeder Art und vor jeder Instanz der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener zur Eintreibung von Forderungen;
- Initiativen zur Verbesserung der moralischen und kulturellen Lage der Mitglieder sowie zur Förderung des Genossenschaftswesens und zur Erziehung zum Sparen und zur Vorsorge;
- die Bestellung nach Anhörung des Aufsichtsrates der Verantwortlichen für die Kontrolle des Risikomanagements, der internen Revision und der Einhaltung der Rechtsnormen (Compliance);
- die Einsetzung von aus eigenen Mitgliedern bestehenden besonderen Ausschüssen mit Beratungs-, Prüfungs- und Vorschlagsaufgaben.

Dem Verwaltungsrat wird überdies die Befugnis eingeräumt, Beschlüsse zu fassen, die eine Änderung des Statutes bedingen, allein der Anpassung an normative Bestimmungen dienen und mit dem von der Banca d'Italia genehmigten Musterstatut der Organisation übereinstimmen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und Statutes kann der Verwaltungsrat eigene Befugnisse dem Vollzugsausschuss übertragen, wobei in klarer und analytischer Weise die quantitativen und wertmäßigen Grenzen der übertragenen Befugnisse festgelegt werden. Im Bereich der Kreditvergabe können Entscheidungsbefugnisse dem Vollzugsausschuss, falls bestellt, sowie für begrenzte Beträge dem Direktor, dem oder den Vizedirektoren oder, falls keiner eingesetzt ist, demjenigen, der den Direktor vertritt, den Bereichsleitern, falls sie bestellt werden, und den Leitern der Niederlassungen im Rahmen abgestufter Höchstbeträge übertragen werden. Sollte der Vollzugsausschuss nicht in der Lage sein zu entscheiden oder die vorgenannten bevollmächtigten Personen verhindert sein und besondere Dringlichkeit bestehen, kann der Obmann die Aufgaben stellvertretend wahrnehmen, wobei aber das Vorschlagsrecht beim Direktor bleibt.

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder Bediensteten Befugnisse für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften oder Gruppen von Rechtsgeschäften übertragen.

Über die getroffenen Entscheidungen müssen die Vollmachtsträger dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Bericht erstatten.

Artikel 36

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter in der Regel ein Mal pro Monat einberufen sowie jedes Mal, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder durch einen begründeten Antrag verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch eine Mitteilung, die schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Post wenigstens drei Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin – in Dringlichkeitsfällen wenigstens einen Tag vorher – an die Anschrift eines jeden Mitglieds des Verwaltungs- und Aufsichtsrates zu richten ist, damit sie an der Sitzung teilnehmen können.

Artikel 37

Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Obmann führt den Vorsitz, und der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch offene Abstimmung gefasst.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme desjenigen ausschlaggebend, der den Vorsitz führt.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil, der außerdem in der Regel die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt, wobei er mit Zustimmung des Verwaltungsrates von einem Mitarbeiter unterstützt werden kann. An den Sitzungen können Vertreter des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen, und zwar in den in dessen Statut vorgesehenen Fällen und gemäß der darin geregelten Art und Weise.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

Artikel 38

Protokoll der Beschlüsse des Verwaltungsrates

Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates muss ein Protokoll abgefasst werden, das in das dafür vorgesehene Buch einzutragen und vom Obmann oder seinem Stellvertreter, vom Schriftführer und von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Protokollbuch und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen des Verwaltungsrates und die von ihm gefassten Beschlüsse.

Artikel 39

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Neben der von der Vollversammlung festgesetzten Vergütung haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anrecht auf Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen.

Die Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat nach Einholung der Stellungnahme des Aufsichtsrates festgesetzt.

Artikel 40

Obmann des Verwaltungsrates

Der Obmann des Verwaltungsrates sorgt für das konkrete Funktionieren der Führung der Genossenschaft und garantiert das Gleichgewicht zwischen den entscheidungsbefugten Organen, dies im Besonderen in Bezug auf die delegierten Befugnisse. Er führt in der Vollversammlung und im Verwaltungsrat den Vorsitz und sorgt dafür, dass den Mitgliedern

des Verwaltungsrates zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen angemessene Informationen erteilt werden.

Dem Obmann des Verwaltungsrates steht die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht sowie die Firmenzeichnung zu.

Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis bewilligt und genehmigt der Obmann die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann in seinem Amte durch den Obmannstellvertreter und bei mehreren Obmannstellvertretern vorrangig durch den ersten Obmannstellvertreter ersetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch von diesen werden seine Funktionen von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Verwaltungsratsmitglied ausgeübt. Die Unterschrift desjenigen, der den Obmann vertritt, begründet Dritten gegenüber den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

VIII. TITEL

VOLLZUGSAUSSCHUSS

Artikel 41

Zusammensetzung und Tätigkeit des Vollzugsausschusses

Der Vollzugsausschuss setzt sich aus drei bis fünf Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.

Der Vollzugsausschuss wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den Stellvertreter, wenn diese nicht vom Verwaltungsrat bestimmt worden sind.

Der Direktor hat in der Regel im Vollzugsausschuss das Vorschlagsrecht.

Die Sitzungen werden in der im Art. 36 Abs. 2 vorgesehenen Weise einberufen und sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, wenn wenigstens zwei Ja-Stimmen abgegeben werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugsausschusses muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 38 ein Protokoll abgefasst werden.

Den Sitzungen des Vollzugsausschusses wohnen die Mitglieder des Aufsichtsrates bei.

Unbeschadet der Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 35 berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat wenigstens einmal alle sechs Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.

Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

IX. TITEL

AUFSICHTSRAT

Artikel 42

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre drei effektive Mitglieder in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Vollversammlung legt ferner die jährliche Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen zusteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind wieder wählbar.

Nicht in sein Amt wählbar oder wieder wählbar ist, wer das Amt eines effektiven Mitglieds des Aufsichtsrates der Genossenschaft, dies auch in Funktion des Präsidenten, für 5 aufeinander folgende Mandate bekleidet hat.

Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) die voll oder beschränkt Entmündigten, die Gemeinschuldner und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt worden sind, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt,
- b) der Ehegatte, diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied der Genossenschaft bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie die Verwalter und der Ehegatte und die Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad des Verwaltungsratsmitgliedes einer Gesellschaft, die von der Genossenschaft beherrscht wird, die die Genossenschaft beherrscht oder die der gemeinsamen Beherrschung unterliegt,
- c) die mit der Genossenschaft, mit einer von ihr beherrschten Gesellschaft, mit einer sie beherrschenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, in einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder

Werkleistungsverhältnis oder aber in einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,

d) die nicht im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind,

e) das Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operiert, außer es handelt sich um eine Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Körperschaft der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, eine Gesellschaft, an der die Genossenschaft auch indirekt beteiligt ist oder um Garantiekonsortien und Garantiegenossenschaften, dies unbeschadet der gesetzlichen Grenzen;

f) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeitsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahme;

g) diejenigen, die im vorangegangenen Mandat das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds oder in den drei vorangehenden Jahren das eines Direktors bekleidet haben;

h) diejenigen, die Bedienstete der Genossenschaft gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden.

Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägte innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem im Amt verbliebenen am Jahren älteren effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften der Bankengruppe, der die Bank angehört, sowie in Gesellschaften, in denen die Bank auch indirekt eine strategische Beteiligung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hält, nur Ämter in Kontrollorganen annehmen.

Artikel 43

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und des Statutes, über die Beachtung der Grundsätze der korrekten Verwaltung und im Besonderen über die Angemessenheit der in der Genossenschaft bestehenden Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkretes Funktionieren. Er kann von den Verwaltungsratsmitgliedern Informationen über den Geschäftsgang oder über bestimmte Geschäfte verlangen und zu jedem Zeitpunkt Inspektionen und Kontrollhandlungen durchführen. Er nutzt die Informationsflüsse, die von den internen Kontrollfunktionen und Kontrollstrukturen herkommen.

Er erfüllt die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen.

Der Aufsichtsrat meldet dem Verwaltungsrat die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, verlangt die Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahmen und überprüft kontinuierlich deren Wirksamkeit.

Der Aufsichtsrat wird bezüglich aller Entscheidungen angehört, die die Ernennung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen und die Festlegung der wesentlichen Elemente des Gesamtaufbaus des Kontrollsystems betreffen.

Die Protokolle und Unterlagen des Aufsichtsrates müssen von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Der Aufsichtsrat kann auf die Mithilfe des Revisionsdienstes des Raiffeisenverbandes zurückgreifen.

Artikel 43-bis

Gesetzliche Rechnungsprüfung

Die gesetzliche Rechnungsprüfung in der Genossenschaft wird von einem externen Prüfer, der laut Gesetz dazu befähigt ist, durchgeführt.

Der Aufsichtsrat prüft die Eignung und Tauglichkeit des Buchhaltungssystems einschließlich der Informationssysteme, um eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen gelten auch für den externen Prüfer.

X. TITEL

ÜBERNAHME VON VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 44

Übernahme von Verpflichtungen seitens der Genossenschaftsfunktionäre

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, der Direktor und diejenigen, welche deren Aufgaben wahrnehmen, dürfen mit der Genossenschaft weder direkt noch indirekt wie auch immer geartete Verbindlichkeiten eingehen und Kaufverträge abschließen, wenn nicht

ein einstimmig gefasster Beschluss des Verwaltungsrates und die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates vorliegt, wobei die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Interessen der Verwaltungsratsmitglieder unberührt bleiben. Aufrecht bleiben die im Art. 35, Abs. 6 und im Art. 42, Abs. 5 vorgesehenen Beschränkungen und Verbote.

Für die Vergabe von Krediten sowie für wie auch immer geartete Verbindlichkeiten, einschließlich Kaufverträge, falls diese vom Verwaltungsrat oder Vollzugsausschuss beschlossen werden - die direkt oder indirekt Personen betreffen, die mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates Geschäftsbeziehungen über die Erbringung freiberuflicher Leistungen unterhalten - gilt, dass Letztere die Verwalter und die anderen Aufsichtsräte über dieses Interesse informieren; die entsprechenden Beschlüsse sind zu begründen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2391 ZGB.

XI. TITEL

SCHLICHTUNGSKOLLEGIUM

Artikel 45

Zusammensetzung und Tätigkeit des Schlichtungskollegiums

Das Schlichtungskollegium ist ein internes Organ der Genossenschaft und hat die Aufgabe, die gütliche Einigung der Streitfälle herbeizuführen, die zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft entstehen sollten.

Das Schlichtungskollegium setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein dürfen. Der Vorsitzende, der die Einberufung des Kollegiums vornimmt und seine Arbeiten leitet, wird vom Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft und die anderen vier Mitglieder werden von der Vollversammlung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 ernannt.

Die Mitglieder des Schlichtungskollegiums bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihr Amt unentgeltlich aus, die Auslagen werden jedoch ersetzt.

Das Schlichtungskollegium ist für die Streitfälle über die Ablehnung der Anträge auf Aufnahme von neuen Mitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern, für die Lösung von allen Streitfällen zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Organen in Bezug auf die Auslegung, die Anwendung, die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Statutes, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und jedenfalls für die Streitfälle, die die Mitgliedschaft betreffen, zuständig.

Die Beschwerde an das Schlichtungskollegium muss innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der Maßnahme, die den Streitfall auslöst, eingebracht werden. Die Entscheidung des Schlichtungskollegiums muss innerhalb von sechzig Tagen ab Beschwerdeeinbringung getroffen werden. Wenn die Entscheidung den Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes

betrifft, so fällt das im Sinne des Gesetzes ergänzte Kollegium die Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen ab Einbringung der Beschwerde.

Das Schlichtungskollegium entscheidet nach Billigkeit und ohne Bindung an prozedurale Förmlichkeiten. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit getroffen. Wird die Berufung angenommen, müssen die zuständigen Genossenschaftsorgane die Frage neuerdings behandeln.

XII. TITEL

DIREKTOR

Artikel 46

Aufgaben und Befugnisse des Direktors

Dem Direktor sind die Mitarbeiter unterstellt. Nicht zum Direktor bestellt werden kann der Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grad der Verwaltungsratsmitglieder sowie bis zum zweiten Grad der Mitarbeiter der Genossenschaft.

Der Direktor hat ein Vorschlagsrecht im Bereich der Aufnahme, der Beförderung, der Disziplinarmaßnahmen und der Entlassung von Mitarbeitern; er darf nicht die Aufnahme von Personen vorschlagen, die mit ihm oder mit den Mitarbeitern der Genossenschaft verbunden sind, und zwar als Ehepartner oder als Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad. Der Direktor nimmt an den Vollversammlungen und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er hat das Vorschlagsrecht im Bereich der Kreditvergabe.

Der Direktor nimmt auch an den Sitzungen des Vollzugsausschusses teil und besitzt in der Regel das Vorschlagsrecht für die Beschlüsse des Vollzugsausschusses.

Der Direktor führt die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gemäß Statut durch. Er setzt die Unternehmensziele um und leitet die Abwicklung der Geschäfte und die Durchführung der Dienstleistungen gemäß Vorgaben des Verwaltungsrates. Er stellt die einheitliche Führung der Genossenschaft und die Wirksamkeit der internen Kontrollen sicher.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Direktor vom Vizedirektor und im Falle von mehreren Vizedirektoren vorrangig von demjenigen, der als erster Stellvertreter ernannt worden ist, vertreten. Falls diese nicht ernannt wurden oder abwesend oder verhindert sind, werden seine Aufgaben von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeiter übernommen.

XIII. TITEL

VERTRETUNG UND FIRMENZEICHNUNG

Artikel 47

Vertretung und Firmenzeichnung

Die aktive und passive Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und in jedem Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Kassations- und Aufhebungsverfahren, und die Firmenzeichnung stehen im Sinne des Art. 40 dem

Obmann des Verwaltungsrates oder demjenigen zu, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn im Sinne dieses Statutes vertritt, bewilligt und genehmigt der Direktor die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist. Die unter die Firmenbezeichnung gesetzte Unterschrift des Direktors gilt als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn laut Statut vertritt.

Die Vertretung der Genossenschaft und die Firmenzeichnung können ferner vom Verwaltungsrat einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder aber dem Direktor und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder dauerhaft für Gruppen von Geschäften übertragen werden.

Falls es notwendig erscheint, erteilt der Verwaltungsrat auch an Außenstehende Aufträge und Vollmachten für bestimmte Geschäfte oder für Gruppen von Geschäften.

XIV. TITEL

BILANZ - GEWINN - RÜCKLAGEN

Artikel 48

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss mit dem Lagebericht.

Artikel 49

Gewinn

Der aus dem Jahresabschluss resultierende Jahresnettogewinn wird wie folgt verwendet:

a) ein Teil von nicht weniger als 70% für die Bildung und Aufstockung der gesetzlichen Rücklage;

b) ein Teil für den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens im Ausmaß und nach den Modalitäten, wie sie im Gesetz vorgesehen sind.

Der noch verbleibende Gewinn kann:

c) für die Aufwertung des Nennwertes der Aktien nach den Vorschriften des Gesetzes verwendet werden;

d) anderen Rücklagen oder Fonds zugewiesen werden;

e) an die Mitglieder ausgeschüttet werden, jedoch in keinem höheren Ausmaß als der Höchstverzinsung der Postsparbriefe zuzüglich 2,5 Prozentpunkte, berechnet auf dem effektiv eingezahlten Kapital.

f) für Rückvergütungen an die Mitglieder nach Maßgabe der im Art. 50 vorgesehenen Bestimmungen.

Der eventuell noch verbleibende Teil des Gewinnes ist für Zwecke der Wohltätigkeit und der gegenseitigen Förderung bestimmt.

Artikel 50

Rückvergütungen

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Vollversammlung Rückvergütungen als Mitgliederförderung in Geld festlegen und sie den Mitgliedern nach dem Verhältnis der Quantität und der Qualität der mit der Bank getätigten Geschäfte zuerkennen, und zwar unabhängig von der Anzahl der von ihnen besessenen Aktien.

Die Rückvergütungen werden in Übereinstimmung mit Art. 49, mit den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und mit der eigens von der Vollversammlung genehmigten Geschäftsordnung vom Geschäftsgewinn abgebucht.

XV. TITEL

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 51

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen nach Abzug des Genossenschaftskapitals und der eventuell angefallenen Dividenden dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugewendet.

Art. 52

Übergangsbestimmungen

Die Verbote und Grenzen, die mit den Artikeln 32, 33, 35 und 42 eingeführt wurden, werden ab dem Ablauf des zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Vorgaben laufenden Mandates der Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates angewandt bzw. zu zählen begonnen.

Die Bestimmung laut Buchstabe f) des Artikels 32 wird mit Ablauf der zum Zeitpunkt der Übernahme der gegenständlichen Vorgaben bekleideten Ämter in den dort genannten Einrichtungen angewandt.

Wenn zum Zeitpunkt der Übernahme der Bestimmung laut dritter Absatz des Artikels 30 Risikopositionen bestehen, die die dort festgelegte Grenze überschreiten, müssen diese Positionen im Zeitraum von zwei Jahren innerhalb dieser Grenzen gebracht werden.